

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Rückkehr zur Meisterpflicht

Die Bundesregierung hat am 09.10.2019 einen Gesetzentwurf (Viertes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften) beschlossen, mit dem zwölf Gewerke des Handwerks – darunter Fliesenleger, Böttcher und Raumausstatter – wieder zulassungspflichtig werden sollen. Kriterien für die Auswahl sind die Gefahrengeneigtheit und der Schutz von Kulturgütern. Der Gesetzentwurf wurde dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat zur Beratung zugeleitet und soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden und in Kraft treten. Dem vorausgegangen waren jahrelange Diskussionen um die rot-grüne „Handwerksnovelle“ aus dem Jahr 2004, mit der in über 50 Handwerksberufen die Zulassungspflicht („Meisterpflicht“) abgeschafft wurde. In der Folge kam es zwar zu vielen Firmenneugründungen, die aber z.B. in Form von Soloselbständigen häufig wenig nachhaltig waren und eine schlechtere Qualität ablieferten. Außerdem gingen in vielen Gewerken die Ausbildungszahlen zurück. Die nun geplante verfassungs- und EU-rechtskonforme Teilrevision dieser Entscheidung soll diese Fehlentwicklungen korrigieren. Sie sendet damit ein starkes Signal für Qualität, Qualifikation und Verbraucherschutz im Handwerk.

Da die Meisterkurse in allen Gewerken, die 2004 aus der Meisterpflicht gefallen sind, im Land Bremen eingestellt wurden, müssen diese Kapazitäten (Ausbau eines neuen Lehrplans, Einstellung von Dozenten, Einrichtung von Prüfungsausschüssen usw.) jedoch erst wieder am Kompetenzzentrum der Handwerkskammer, der HANDWERK gGmbH, aufgebaut werden. Auch wenn die Bedarfsermittlung und Entscheidung, in welchen Gewerken in Zukunft wieder Weiterbildungen zum Meister angeboten werden, sowie deren Finanzierung in den Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer fällt, besteht ein hohes politisches Interesse an der Ausgestaltung dieses Prozesses. Da es unmöglich ist, dass schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung neue Meisterkurse in den entsprechenden Gewerken angeboten werden, muss es für die Eintragung von neugegründeten Betrieben in die Handwerksrolle in einer Übergangszeit zudem Ausnahmegeheimung geben, wonach der Meisterabschluss innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen ist.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur teilweisen Wiedereinführung der Meisterpflicht im Handwerk? Inwiefern entstehen dadurch Regelungsnotwendigkeiten für die Landespolitik?

2. Welche Auswirkungen wird die Neuregelungen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht, auf die berufliche Bildung und das Qualifikationsniveau sowie auf Qualität und Verbraucherschutz im Handwerk aus Sicht des Senats haben?
3. Welche Voraussetzungen müssen aus Sicht des Senats gegeben sein, um zeitnah Meisterkurse im Land Bremen in den Gewerken aufzubauen, die zukünftig wieder zulassungspflichtig sind? In welchen Berufen besteht mit Blick auf die Struktur der regionalen Wirtschaft und des regionalen Arbeitsmarkts aus Sicht des Senats der größte Bedarf? Wie begleitet der Senat diesen Prozess in Zusammenarbeit mit Kammern und Betrieben?
4. Welche Übergangszeit ist aus Sicht des Senats für Betriebsneugründungen in zulassungspflichtigen Gewerken notwendig, die im Wege einer Ausnahmegenehmigung auch ohne Meisterabschluss in die Handwerksrolle eingetragen werden können, weil es anfänglich noch keine Meisterkurse dafür gibt?

Bettina Hornhues, Yvonne Averwerser, Carsten Meyer-Heder, Thomas Röwekamp und
Fraktion der CDU